



**Personalrat der Beschäftigten  
in Technik und Verwaltung**

Bergische Universität Wuppertal, Personalrat der Beschäftigten  
in Technik und Verwaltung, Gaußstr. 20, 42119 Wuppertal

**Vorsitzende**

An die Beschäftigten in Technik  
und Verwaltung der BUW

RAUM S.10.12  
TELEFON +49 (0202) 439 2282  
MOBIL  
FAX +49 (0202) 439 3763  
MAIL binebeck@uni-wuppertal.de  
WWW Pr-tuv.uni-wuppertal.de  
AKTENZEICHEN PR

DATUM 8. September 2021

Liebe Kolleg\*innen,

wie in der PR-Info vom 27.08.2021 angekündigt, hatten wir uns mit der Hochschulleitung in Verbindung gesetzt, da in der Hausmitteilung Nr. 94 (ab Seite 16) folgender Text zum Thema Homeoffice veröffentlicht worden ist:

*„Wie sind die Regelungen in Bezug auf Homeoffice und Zeiterfassung? Gegenwärtig gilt noch der Grundsatz „SO VIEL HOMEOFFICE WIE MÖGLICH UND SO VIEL PRÄSENZ WIE NÖTIG“. Die aktuellen Regelungen (Dienstvereinbarung „Corona Home-Office“ und übergeordnete Arbeitsschutzregelungen) ermöglichen es jedoch, dass die Vorgesetzten flexibel angepasste Entscheidungen zum Arbeitsort treffen können. Es gilt also kein Home-Office-Zwang, sondern lediglich eine deutliche Vorrangregelung. Hausmitteilungen Nr. 94/2021 vom 24.08.2021. Vor dem Hintergrund des sich verändernden Infektionsgeschehens und der rechtlichen Lockerungen wächst die Zahl der Anfragen, ob bzw. wie die derzeitige Home-Office-Praxis nach der Sommerpause fortgeführt werden soll. Mit Blick auf die erweiterte Präsenz in Lehre, Prüfungen, Beratungsangeboten, Bibliothek etc. soll daher ab dem 1. September 2021 als erster Schritt eine Modifikation der Home-Office-Vorrangregelung wirksam werden. Ab September sollen zunächst einmal bis zu zwei Tage pro Woche bzw. 40 % der Arbeitszeit im Homeoffice erbracht werden. Wie schon bisher, gilt als Voraussetzung für Home-Office, dass die dienstlichen Erfordernisse einen entsprechenden Umfang der Abwesenheit zulassen und die Erreichbarkeit im Homeoffice auch telefonisch gesichert ist. Die jeweiligen Leiter\*innen der Fakultäten und Einrichtungen entscheiden unter Berücksichtigung der besonderen Umstände ihrer Bereiche und in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvorgesetzten, ob und ggf. in welchem Umfang Home-Office zurückgefahren wird. Je nach Arbeitsplatz und bei entsprechendem dienstlichem Bedarf kann dies grundsätzlich auch eine umfassende Präsenz am Arbeitsort Universität bedeuten. (...)*“

Dieser Text hat bei vielen Beschäftigten in Technik und Verwaltung Verwirrung hinterlassen. Was gilt denn nun? Inzwischen erhielten wir hierzu eine Rückmeldung von unserem Kanzler.

Der Personalrat TuV möchte Ihnen in dieser sich ständig verändernden Pandemie-Situation zur Seite stehen, denn wie diesem Text der HM Nr. 94 zu entnehmen ist, gilt unsere DV „Homeoffice während Corona“ bis zum 31.03.2022 weiterhin. In dieser Dienstvereinbarung steht aber auch, dass individuelle Regelungen zu dem Wechsel zwischen Homeoffice und Präsenz durch die Vorgesetzten mit den Beschäftigten getroffen werden können, um die nötigen Dienstaufgaben zu erfüllen.

Die Soll-Vorgabe 60:40 aus der HM Nr. 94 ist hierbei ein Orientierungswert, der in den jeweiligen Bereichen unterschiedlich angewendet werden kann, eben den nötigen Bedürfnissen entsprechend, und ist ausdrücklich nicht bindend! Es soll hiermit dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine dynamische Anpassung an das Infektionsgeschehen möglich ist und ggf. sogar erforderlich wird.

Die Stadt Wuppertal hat einen der höchsten Inzidenzwerte bundesweit und liegt mit der bisher erreichten Impfquote in den Statistiken ganz weit hinten!

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung wurde gerade erst verlängert und gilt nun bis zum 24.11.2021. Dort ist angeraten, betriebsbedingte Kontakte weiterhin zu minimieren. Parallel hierzu wurde in NRW bei persönlichen Kontakten die 3 G-Regelung eingeführt. Die Arbeitgeber dürfen aber nur in bestimmten Branchen eine Auskunft einfordern, ob Arbeitnehmer geimpft, genesen oder getestet sind. Wer kontrolliert also das Zusammentreffen von Studierenden und/oder Beschäftigten in der Universität und wie? Das sind aktuell weitere offene Fragen.

Also: Homeoffice ist nach wie vor möglich; es besteht kein RECHT auf Homeoffice, genauso gibt es keine Homeoffice-Pflicht! Sollten Sie keine den erforderlichen Dienstaufgaben entsprechende Lösung mit Ihren Vorgesetzten finden, melden Sie sich bitte unbedingt bei uns!

Mit herzlichen Grüßen

gez. Sabine Becker-Aßmann  
Vorsitzende Personalrat TuV